

Höffner Hochzeitsmesse – allgemeine Messebedingungen

1. Veranstalter
Stagetimes GmbH
Kleeweg 1 a
22885 Barsbüttel

2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die jeweilige Höffner Hochzeitsmesse ist der letzte Montag vor dem entsprechenden Termin der Veranstaltung.

3. Aussteller/Exponate

3.1 Definition

Als Aussteller gilt jede juristische Person oder Firma, auf deren Name verbindlich die Anmeldung läuft und die von Stagetimes als Aussteller zugelassen werden.

3.2 Exponate

- (1) Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen. Die Beurteilung obliegt dem Veranstalter. Ausgenommen sind Aussteller, die sich als Norderstedter Kleinbetriebe auf dem „Norderstedter Marktplatz“ präsentieren
- (2) Stagetimes ist berechtigt, Ausstellungsgüter die sich als belästigend und gefährdend für die Messe erweisen oder die nicht mit der Veranstaltung vereinbar sind, entfernen zu lassen.
- (3) Der Aussteller ist für die urheberrechtlichen und sonstigen gewerblichen Schutzrechte der Exponate verantwortlich.
- (4) Dem Aussteller ist es nicht gestattet Exponate/Dienstleistungen aus anderen Branchen, als der angemeldeten Branche, auszustellen, anzubieten oder zu verkaufen.

4. Anmelde- und Vertragsabschluss

4.1 Anmeldung

- (1) Eine gültige Anmeldung muss auf dem Standbuchungsformular/online-Formular der Firma Stagetimes ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis spätestens Montag vor der Messe bei der Firma Stagetimes eingegangen sein.
- (2) Der Eingang des Standbuchungsformulars/online-Formulars ist keine Bestätigung, dass eine Zulassung zur Messe erfolgt. Dies bedarf immer der schriftlichen Bestätigung der Firma Stagetimes.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Messebedingungen an. Weitere Vorbehalte und Bedingungen bzgl. der Anmeldung werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- (4) Mit der Anmeldung haftet der Antragsteller für die eingetragenen Daten.
- (5) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Messehelfer die allgemeinen Messebedingungen einhalten.
- (6) Der Aussteller/Antragsteller willigt ein, dass seine Daten zur automatischen Anmeldeverarbeitung gespeichert und ausgewertet werden. Gegebenenfalls kann eine Weitergabe zwecks Vertragsvollziehung an Dritte erfolgen.
- (7) Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar sofern ein gleichwertiger Ersatzstand verfügbar ist. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

4.2 Vertragsabschluss

- (1) Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters.
- (2) Die Anmeldung ist abgeschlossen, wenn die Firma Stagetimes die vollständig ausgefüllte Anmeldung anerkennt und die Standbestätigung in Form der Teilnahmerechnung dem Aussteller zukommen lässt.
- (3) Stagetimes behält sich vor bei sachlicher Rechtfertigung einzelne Aussteller an der Teilnahme von der Messe auszuschließen.

4.3 Vertragsänderungen

Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Geschäftsparteien anerkannt werden. Sollten die Messen aus wichtigen Gründen nicht zum angegebenen Zeitpunkt stattfinden, sondern verschoben werden, ist Stagetimes verpflichtet die Aussteller umgehend zu informieren. Die Anmeldung der Aussteller wird für den neuen Termin übernommen, sofern dieser innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe nicht schriftlich widerspricht.

5. Standmiete + Zusatzkosten

Siehe Anmeldeformular

6. Zahlungs- und Rücktrittsbedingungen

6.1 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Teilnahmerechnung ist gleichzeitig die Zulassung und Standbestätigung.
- (2) Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.
- (3) Bei Abschluss des Vertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 30% fällig. Diese ist innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Teilnahmerechnung zu begleichen. Der Restbetrag ist spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
- (4) Einzahlungen erfolgen bitte unter Angabe der Rechnungsnummer.
- (5) Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten, zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.
- (6) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach

schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (7) Sämtliche Bankgebühren, die durch Scheckrückgabe oder Auslandsüberweisungen entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (8) Aussteller, die Ihre Anmeldung 8 Wochen oder noch später vor Veranstaltungsbeginn einreichen, müssen die komplette Standgebühr und Zusatzkosten innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Teilnahmerechnung begleichen.
- (9) Sämtliche Nebenkosten, die während der Veranstaltung anfallen, werden unverzüglich nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist sofort fällig.

6.2 Rücktritt & Nichtteilnahme

- (1) Bis zur Zulassung/Standbestätigung in Form der Teilnahmerechnung ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenfrei möglich.
- (2) Nach der Zulassung/Standbestätigung in Form der Teilnahmerechnung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen.
- (3) Sollte der gebuchte Stand in Lage und Größe erheblich verändert werden, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, vom Mietvertrag zurückzutreten. Stagetimes verpflichtet sich in diesem Falle, die bereits geleistete Stadtmiete zurückzuzahlen. Weitere Ansprüche gegenüber Stagetimes sind ausgeschlossen.
- (4) Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 70% des Teilnahmebetrages zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangten Kosten zu hoch sind.
- (5) Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich Vertreter Unternehmen.
- (6) Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren.
- (7) Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

6.3 Kündigung

Stagetimes ist zur Kündigung berechtigt, wenn:

- (1) der Aussteller die vertraglichen Pflichten nicht einhält oder grob verletzt. In diesem Fall kann Stagetimes den Aussteller mit allen Konsequenzen unverzüglich von der Messe ausschließen.
- (2) die Zahlungen nicht fristgerecht vom Aussteller eingehalten wird.
- (3) der Aussteller dem Veranstalter laufende Insolvenzverfahren oder fruchtlose Vollstreckungen verschweigt.
- (4) 2 Stunden vor Eröffnung der Messe der Stand nicht erkennbar belegt ist.
- (5) das Ausstellungsprogramm (Exponate) nicht der Branche des Ausstellers zugerechnet werden können.
- (6) Die Standzuteilung durch falsche Angaben/Voraussetzungen des Ausstellers erfolgt ist.

In all diesen Fällen bleiben die Pflichten des Ausstellers bzgl. Zahlung der Stadtmiete und Zusatzleistungen bestehen.

6.4 Höhere Gewalt

- (1) Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.
- (2) Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises, noch auf Schadenersatz.
- (3) Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 50% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche, kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat.

7. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

- (1) Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.
- (2) Für Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Hauptaussteller schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat eine eigene Nebenkostenpauschale zu tragen, weitere Gebühren werden nicht erhoben.
- (4) Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne Zustimmung des Veranstalters berechtigt ihn, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu.
- (5) Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.
- (6) Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner.

Höffner Hochzeitsmesse – allgemeine Messebedingungen

8. Zuteilung der Messestände

(1) Stagetimes übernimmt die Standzuteilung auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages.

(2) Die Aussteller dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Stagetimes untereinander die Stände nicht tauschen oder diesen teilweise oder ganz an Dritte abgeben.

(3) Stagetimes kann bei Vorlage eines triftigen Grundes, die Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers ändern. Dies gilt auch bei Änderung der Kundenwege, Aus-, Ein- und Notausgänge. Stagetimes ist aber verpflichtet dieses dem Aussteller umgehend mitzuteilen. Hier tritt 6.2 Rücktritt & Nichtteilnahme (3) in Kraft.

9. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise werden beim Ausstellertreffen (siehe 10.6) vom Veranstalter verteilt. Je nach Branche und Größe des Standes wird dann vor Ort die Menge der Ausweise festgelegt. Die Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller und Standpersonal bestimmt und dienen als Erkennungskarte während der Messe und bei den Auf- und Abbautagen. Missbrauch wird mit Ausschluss der Messe geahndet.

10. weitere Mietbedingungen

10.1 Haus- und Ordnungsbestimmungen

(1) Es gilt die Hausordnung der Höffner Möbelgesellschaft GmbH & Co. KG.

(2) Den Anweisungen von Stagetimes und dem Personal der Fa. Höffner ist umgehend Folge zu leisten.

(3) Die Veröffentlichung jeglicher, politischer Meinung ist in keiner Form auf der Messe gestattet.

(4) Eine dauerhafte Standbesetzung während der offiziellen Öffnungszeiten ist wünschenswert. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

(5) Der Standabbau erfolgt erst nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten am letzten Veranstaltungstag oder nach Rücksprache mit Stagetimes. Bei Verstoß ist Stagetimes berechtigt eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 zu berechnen.

10.2 Verkaufsregeln

(1) Die Exponate dürfen während der Veranstaltung verkauft, ausgeliefert und vom Stand entfernt werden.

(2) Die tägliche Warenanlieferung ist nur außerhalb der Messe Öffnungszeiten gestattet.

(3) Das Recht zum Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln steht nur Stagetimes und den Verkäufern/Ausstellern zu, die hierzu von Stagetimes ermächtigt worden sind.

(4) Ausgenommen sind hiervon die Aussteller, die eine Genehmigung der Veranstaltungsleitung haben, zweckgebundene Lebensmittel als Geschmacksprobe kostenfrei anzubieten.

(5) Die gesetzlichen Gesundheits- und Gewerbeberichtlinien sind vom Aussteller einzuhalten.

10.3 Werbung im Messegelände

(1) Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt und verteilt werden, nicht aber in den Hallengängen, auf Sitzplätzen oder im gesamten Rathaus.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

(3) Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Der Aussteller ist verpflichtet, ggf. Genehmigungen bzw. Anmeldungen (z. B. GEMA) vorzunehmen und haftet hierfür selbst.

(4) Das Werben für Dritte ist untersagt, auch wenn es sich hierbei um Lieferanten der Aussteller handelt.

(5) Sämtliche Gewinnspiele dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

(6) Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelungen einschreiten und Abänderung verlangen.

(7) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -Ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

(8) Das Erstellen von gewerblichen Bild- und Tonaufnahmen während der gesamten Messezeit bedarf der Zustimmung von Stagetimes.

10.4 Aufbau und Gestaltung der Stände

(1) Bei einer Hochzeitsmesse ist das allgemeine Auftreten und die Gestaltung des Standes sehr wichtig. Es trägt zum Allgemeinbild und maßgeblich zum Erfolg der Messe bei. Grundsätzlich erwartet Stagetimes vom Aussteller eine dem Thema angepasste, liebevolle Standdekoration.

(2) Der Aussteller darf seine Standgrenzen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Stagetimes überschreiten.

(3) Es gelten die technischen Richtlinien vom Messebauer und der Höffner Möbelgesellschaft GmbH & Co. KG

(4) Die genauen Auf- und Abbauteile, sowie alle besonderen Veranstaltungsbedingungen werden dem Aussteller in einer Servicemail / Fax rechtzeitig übersandt bzw. beim Ausstellertreffen mitgeteilt. Diese sind bindend.

10.5 gesetzliche + behördliche Bestimmungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

10.6 Ausstellertreffen

Das Ausstellertreffen findet bis spätestens Montag vor der Veranstaltung statt und es ist unverzichtbar, dass alle Aussteller daran teilnehmen. Beim Ausstellertreff erwartet den Aussteller folgendes:

* Sie erhalten die notwendigen Sicherheitsanweisungen

* Sie erhalten die Ausstellerausweise,

* Sie erhalten alle Informationen über Auf- und Abbau,

* die Stromversorgung wird abschließend geklärt,

* Firma Stagetimes stellt sich vor

11. Elektronische Medien

Der Veranstalter veröffentlicht die Aussteller online oder offline auch in Form einer Datenbank. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

12. Technische Leistungen

(1) Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter.

(2) Die individuelle Beleuchtung der Messestände obliegt dem Aussteller oder ist separat zu beantragen.

(3) Sämtliche Installationen dürfen nur vom Veranstalter durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden.

(4) Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

(5) Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Jeder Stromanschluss kann maximal mit 500 W belastet werden.

13. Bewachung

(1) Die allgemeine Bewachung der Messehallen während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter.

(2) Während der Auf- und Abbauteile besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am Aufbau- und endet am Abbautag. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Eine Bewachung/Versicherung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Der Veranstalter haftet diesbezüglich nicht für etwaig entstandene Schäden oder Verluste.

(4) Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt.

(5) Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

14. Versicherung

Der Veranstalter / oder seine Subunternehmer versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

15. Entsorgung & Reinigung

(1) Aussteller und dessen Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff in dem vorgesehenen Container eigenverantwortlich zu entsorgen.

(2) Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

(3) Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

(4) Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

(5) Bei Verstoß gegen 15.1 / 15.2 / 15.3 ist Stagetimes berechtigt eine Reinigungspauschale in Höhe von 500,- € in Rechnung zu stellen.

16. Schlussbestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

(2) Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Niederstedt. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel. Im Falle des Unterliegens des Ausstellers trägt diese unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Messebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Messebedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Messebedingungen als lückenhaft erweisen